

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1990

zur Beschränkung der Verwendung von Fluorchlorkohlenwasserstoffen in der
Schaumkunststoffindustrie der Gemeinschaft

(90/437/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 155,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemeinsam mit allen Mitgliedstaaten hat die Gemein-
schaft das Wiener Übereinkommen zum Schutz der
Ozonschicht unterzeichnet.

Gemeinsam mit allen Mitgliedstaaten hat die Gemein-
schaft das Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem
Abbau der Ozonschicht führen, unterzeichnet.

Der Rat hat am 14. Oktober 1988 die Entscheidung
88/540/EWG ⁽¹⁾ über den Abschluß und die Ratifizierung
des Wiener Übereinkommens und des Montrealer Proto-
kolls erlassen.

Am 14. Oktober 1988 hat der Rat die Verordnung (EWG)
Nr. 3322/88 ⁽²⁾ zur Durchführung des Montrealer Proto-
kolls auf Gemeinschaftsebene erlassen.

Jüngste wissenschaftliche Untersuchungen haben bestä-
tigt, daß ein Abbau der Ozonschicht bereits in einem
gewissen Umfang eingetreten ist und daß sich die beob-
achteten Veränderungen ganz oder teilweise auf eine
erhöhte Belastung der Atmosphäre mit Spurengasen,
insbesondere mit Fluorchlorkohlenwasserstoffen, zurück-
führen lassen.

Es ist wichtig, daß die Fluorchlorkohlenwasserstoffe in
Anhang I und die Halone in allen Bereichen ihrer
Verwendung soweit irgend möglich ersetzt werden.

Einige Mitgliedstaaten haben mit Vertretern ihrer
Schaumkunststoffindustrie freiwillige Vereinbarungen

über eine schrittweise Verringerung im Hinblick auf eine
etwaige Beseitigung der in Anhang I aufgeführten
Fluorchlorkohlenwasserstoffe aus diesen Erzeugnissen
getroffen.

In der Entschließung des Rates vom 14. Oktober 1988 zur
Begrenzung der Verwendung von Fluorchlorkohlenwas-
serstoffen und Halonen ⁽³⁾ wird die Kommission aufgefor-
dert, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten
Gespräche über freiwillige Vereinbarungen auf Gemein-
schaftsebene mit allen betroffenen Industriezweigen
aufzunehmen, damit in allen Fällen, in denen dies
möglich ist, die im Anhang I aufgeführten FCKW und
Halone in Erzeugnissen, Geräten oder bei Arbeitspro-
zessen ersetzt werden.

Solange es noch keine neuen Stoffe gibt, werden die in
Anhang II genannten Einschränkungen von der kommer-
ziellen Verfügbarkeit und Verwendung alternativer Stoffe
abhängen, die ein positives, aber relativ geringes Ozonab-
baupotential (ODP) besitzen und auch in anderer
Hinsicht umweltverträglich sind.

Der Ministerrat kam am 2. März 1989 zu dem Schluß, daß
der gegenwärtige Umfang der Produktion und Verwen-
dung der unter das Montrealer Protokoll fallenden FCKW
so bald wie möglich um mindestens 85 % eingeschränkt
werden müsse mit dem Ziel, diese Stoffe schrittweise bis
zum Ende des Jahrhunderts vollständig abzuschaffen. Das
Montrealer Protokoll müßte entsprechend verschärft
werden —

EMPFIEHLT :

I. allen Herstellern von Schaumkunststoffen in der
Gemeinschaft,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 297 vom 31. 10. 1988, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 297 vom 31. 10. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 285 vom 9. 11. 1988, S. 1.

1. den Verbrauch der in Anhang I aufgeführten durchhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe, die in der Schaumkunststoffindustrie verwendet werden, einzuschränken mit dem Ziel, diese Stoffe schrittweise bis zum Ende dieses Jahrhunderts abzuschaffen ;
 2. den Verbrauch von durchhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen im Vergleich zum Verbrauch 1986 bis Ende 1991 um mindestens 35 % und bis Ende 1993 um mindestens 65 % zu verringern. 1986 lag der Verbrauch der in Anhang I aufgeführten Fluorchlorkohlenwasserstoffe bei der Schaumkunststoffherstellung in der Gemeinschaft bei 85 400 Tonnen, gewichtet nach dem Ozonabbaupotential. In Anhang II sind die oben genannten Einschränkungen, aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Zweigen der Schaumkunststoffindustrie, dargestellt. Weitere Einschränkungen können anhand der jährlichen Verkaufszahlen für die im Anhang I aufgeführten Stoffe, die die Hersteller in der Gemeinschaft veröffentlichen, überwacht werden ;
- II. den in Anhang III aufgeführten Verbänden,
1. sich nach besten Kräften dafür einzusetzen, daß die Schaumkunststoffindustrie in der Gemeinschaft die Verwendung kontrollierter Stoffe auf ein Mindestmaß reduziert und die in Ziffer I Nummer 2 genannten Einschränkungen durchführt ;
 2. sich nach besten Kräften dafür einzusetzen, daß die Schaumkunststoffindustrie in der Gemeinschaft die Verwendung kontrollierter Stoffe auf ein Mindestmaß reduziert und die im Anhang II genannten Einschränkungen durchführt ;
 3. der Kommission ab 1989 einen Jahresbericht über die erzielten Fortschritte im Hinblick auf die obengenannten angestrebten Einschränkungen vorzulegen, der — soweit möglich — auch statistische Angaben enthalten soll ;
- III. den in der Gemeinschaft ansässigen Herstellern von Rohstoffen für die Schaumkunststoffe, für die einer der in Anhang I aufgeführten durchhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe als Treibmittel verwendet wird, sowie den Herstellern dieser Treibmittel und den in Anhang IV aufgeführten Verbänden dieser beiden Industriezweige,
1. die Entwicklung von Materialien, Ausgangsgemischen und Technologien für die kommerzielle Herstellung von Schaumkunststoffen mit einer geringeren Menge der in Anhang I aufgeführten Stoffe voranzutreiben und die Verwendung dieser Materialien, Ausgangsgemische und Technologien für die Herstellung von Schaumkunststoffen zu fördern ;
 2. Forschungs- und Entwicklungsprogramme mit dem Ziel der Bereitstellung umweltverträglicher Materialien und Technologien durchzuführen, um Schaumkunststoffe kommerziell herstellen zu können, die keine der in Anhang I aufgeführten Stoffe enthalten ;
 3. der Kommission ab 1989 einen Jahresbericht über die im Zusammenhang mit den Nummern 1 und 2 erzielten technischen Fortschritte, einschließlich — soweit möglich — statistischer Angaben vorzulegen ;
- IV. den Mitgliedstaaten, sich nach besten Kräften dafür einzusetzen, daß die Ziele der Empfehlung durch entsprechende Mithilfe auf ihrem Hoheitsgebiet erreicht werden.

Brüssel, den 27. Juni 1990

Für die Kommission

Carlo RIPA DI MEANA

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Unter diese Empfehlung fallende Stoffe

Stoffe	Ozonabbaupotential (ODP)
CFC 11	1,0
CFC 12	1,0
CFC 113	0,8
CFC 114	1,0
CFC 115	0,6

ANHANG II

Schaumkunststoffindustrie

(1)	(2)	(3)	(4)
1. Polyurethanschaumstoffe			
1.1. Weichschaumstoffe — Blockschaumherstellung	9 692	— 50 %	— 50 % (*)
1.2. Weichschaumstoffe — Formschaumherstellung	6 550	— 50 %	— 80 %
1.3. Hartschaumstoffe — Anwendungen im Haushalt	9 250	— 45 %	— 50 %
1.4. Hartschaumstoffe — Anwendungen im Baugewerbe/in der Industrie	27 950	— 10 %	— 50 %
1.5. Sonstige	6 950	— 25 %	— 65 %
2. Extrudierte Polystyrolschaumstoffe			
2.1. Isolierplatten aus extrudierten Polystyrolplatten	7 000	— 50 %	— 100 %
2.2. Verpackungen aus extrudiertem Polystyrolschaumstoff	6 000	— 100 %	— 100 %
3. Polyolefinschaumstoffe	5 000	— 50 %	— 100 %
4. Phenolharzschaumstoffe	1 600	— 10 %	— 50 %

(1) Verschiedene Zweige der Schaumkunststoffindustrie.

(2) Geschätzte Mittelwerte für die Verwendung von FCKW nach Sektoren in der EWG (1986).

(3) Geschätzte prozentuale Veränderungen bei der Verwendung von FCKW bis Ende 1991 im Vergleich zum Verbrauch von 1986.

(4) Geschätzte prozentuale Veränderungen bei der Verwendung von FCKW bis Ende 1993 im Vergleich zum Verbrauch von 1986.

(*) Die Industrie hat darauf hingewiesen, daß bis 1993 mit erheblich höheren Einschränkungen zu rechnen ist, doch könnten keine genauen Zahlen angegeben werden.

*ANHANG III***Europäische Verbände, die die verschiedenen Zweige der Schaumkunststoffindustrie vertreten**

1. BING : Federation of European Rigid Polyurethane Foam Associations (Vereinigung europäischer Verbände für harte Polyurethanschaumstoffe)
2. CECED : European Committee of Manufacturers of Electrical Domestic Equipment (Europäischer Verband der Hersteller von Elektrohaushaltsgeräten)
3. EPFA : European Phenolic Foam Association (Europäischer Verband für Phenolharzschäume)
4. European Quality Assurance Association of Expanded Polystyrene Foam Manufacturers (Europäischer Verband für die Qualitätssicherung von Schaumstoffen aus geschäumtem Polystyrol)
5. EUROPUR : European Association of Flexible Polyurethane Foam Blocks Manufacturers (Europäischer Verband der Hersteller von Schaumstoffblöcken aus weichem Polyurethan)
6. EUTRAPLAST : Committee of Western European Plastics Converters Associations (Komitee der westeuropäischen Verbände der Kunststoffverarbeiter)
7. EXIBA : European Extruded Polystyrene Insulation Board Associations (Europäische Verbände für Isolierplatten aus extrudiertem Polystyrol)
8. PANAMA INTERNATIONAL : Panel Manufacturers International Association (Internationaler Verband der Plattenhersteller)

*ANHANG IV***Verbände der Hersteller von Rohstoffen für die Schaumkunststoffindustrie**

1. EFCTC : European Fluorocarbon Technical Committee (Europäisches Technisches Komitee für Fluorchlorkohlenwasserstoffe)
 2. ISOPA : European Isocyanate Producers Association (Europäischer Verband der Hersteller von Isozyanat)
 3. EPFA : European Phenolic Foams Association (Europäischer Verband für Phenolharzschäume)
-